

**BürgerKlub Tirol** im  
Tiroler Landtag  
Eduard Wallnöfer Platz 3  
A-6020 Innsbruck

Tel: 0043-512-508-3122 (09:00-12:00 Uhr)  
Fax: 0043-512-508-3125  
Mail: [fritz.gurgiser@buergerklub-tirol.at](mailto:fritz.gurgiser@buergerklub-tirol.at)  
Mail: [thomas.schnitzer@buergerklub-tirol.at](mailto:thomas.schnitzer@buergerklub-tirol.at)  
Web: [www.buergerklub-tirol.at](http://www.buergerklub-tirol.at)



## DRINGLICHKEITSANTRAG

614/10

des **Bürgerklub-Tirol** der Abgeordneten **Thomas Schnitzer** und **Fritz Gurgiser**

**betreffend:** Ergänzung der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) im Par 109 (Überprüfungsausschuss) um einen neuen Absatz 3.

Der Bürgerklub Tirol und die unterzeichnenden Abgeordneten stellen den

### DRINGLICHEN ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

**„Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, dem Tiroler Landtag eine Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung mit folgender Erweiterung des § 109 Überprüfungsausschuss vorzulegen:**

(3) Der Überprüfungsausschuss hat sämtliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Agrargemeinschaften, die erstmalige Erstellung der Rechnerkreise 1 und Rechnerkreise 2 sowie deren laufende Gebarung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Überprüfungsausschuss und seinen Mitgliedern, soweit diese einen Auftrag des Überprüfungsausschusses vorweisen, sind alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** sowie dem Finanzausschuss zugewiesen werden.

### Begründung:

Im Merkblatt für die Gemeinden Tirols 83. Jahrgang Ausgabe November 2010 kommt unter Punkt 38. Aktuelle Information zum Thema Gemeindegutsagrargemeinschaften auf Seite 2 Spalte 2 im dritten Absatz eindeutig zum Ausdruck (Zitat: *...Sonstigen Gemeindeorganen wie dem Gemeinderat oder dem Überprüfungsausschuss kommt kein Einsichtsrecht zu*), dass dem Gemeinderat bzw. dem Überprüfungsausschuss einer

Gemeinde (außer es handelt sich um eine Angelegenheit, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung ist) nach Par 30 TGO kein Einsichtsrecht und folglich auch kein Überprüfungsrecht zusteht.

Auf Grund der Tatsache, dass lt. TGO damit nur der/die BürgermeisterIn bzw. der/die entsandte VertreterIn der Gemeinden das Einsichtsrecht in agrarische Belange, die die Gemeinde wirtschaftlich massiv treffen können, ausüben darf, sind sämtliche demokratischen Grundrechte, insbesondere die der Überprüfung der Rechnungskreise und sonstige die Gemeinde betreffenden Vereinbarungen, durch den Überprüfungsausschuss ausgeschaltet.

Dieser Umstand ist um so dramatischer, da die Umsetzung und Gebarung der Gemeindegutsagrargelegenheiten dringend nach den Grundprinzipien der Tiroler Gemeindeordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der verbindlichen Überprüfung eines Kollegialorganes bedarf.

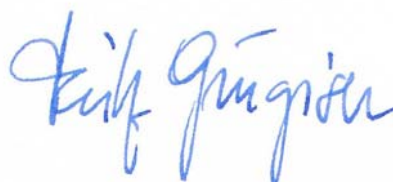
Die Überprüfung der Jahresvoranschläge und Rechnungskreise erfolgt durch die Agrarbehörde dahin, in wie weit die Zuordnung der Gemeindeanteile gemäß Verfassungserkenntnis richtig vorgenommen wurden. Für eine inhaltliche vertiefte Prüfung hingegen gibt es derzeit kein gesetzlich verankertes Kollegialorgan seitens der Gemeinden. Dem gegenüber gibt es bei den Agrargemeinschaften sehr wohl ein Prüfungsgremium.

Dieses Prüfvakuum auf Seiten der Gemeinden ist im Sinne einer sachlichen Umsetzung der Gemeindegutsagrarthematik umgehend zu beseitigen.

Innsbruck, am 8. Dezember 2010



LA Ing. Thomas Schnitzer



LA Fritz Gurgiser